

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.04.2024

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-13/23

Nummer:

Z-7.4-3433

Geltungsdauer

vom: **7. Mai 2024**

bis: **7. Mai 2029**

Antragsteller:

Skoberne Schornsteinsysteme GmbH

Ostendstraße 1

64319 Pfungstadt

Gegenstand dieses Bescheides:

**Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von
Abgasleitungen T160 O00 LA90**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind rechteckige Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen zur Aufnahme von Abgasleitungen mit runden lichten Querschnitten mit der Bezeichnung "Skoberne" aus nichtbrennbaren Porenbetonformstücken. Die Außenschalen (Schächte) werden aus den v. g. Blocksteinen in den Werkstätten des Unternehmers hergestellt.

Die Außenschalen dürfen für Abgasanlagen mit runden abgasführenden Innenschalen gemäß DIN V 18160¹ verwendet werden.

Die Eigenschaften der Außenschalen (Schächte) aus Porenbetonformstücken entsprechen der Produktklassifizierung T160 O00 LA90². Die Temperaturklasse des Schachtes gilt nur bei vorhandener Abgasleitung mit der Klasse T160. Die Temperaturklasse des Schachtes wird durch die Temperaturklasse der jeweils eingesetzten Abgasleitung bestimmt. Die Klasse O00 erfordert einen belüfteten Ringspalt zwischen Abgasleitung und Schacht von mindestens 20 mm. Die Dichtheit der ausgeführten Abgasanlage entspricht der Dichtheitsklasse der eingesetzten Abgasleitung.

Bei einer Anwendung mit Innenschalen für Überdruck muss eine Belüftung der Außenschale vorgesehen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Schächte bestehen im Wesentlichen aus den Schachtelementen (Porenbetonformstücke) einschließlich Versetzmittel, dem Deckenanschlusselement und der Deckendurchführung und müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

2.1.1 Schachtelemente

Die Außenschalen (Schächte) aus dampfgehärtetem Porenbetonformstücken nach DIN EN 771-4³ müssen der Festigkeitsklasse 2 oder 4 und der Rohdichteklasse 0,50 nach DIN V 20000-404: 2006-01⁴ entsprechen und den Leistungserklärungen Nr. 49000921, 49000922 oder 49000102.

Die Wangendicke der Schächte muss für lichte Querschnitte bis 165 mm mindestens 37,5 mm, für lichte Querschnitte bis 210 mm mindestens 45 mm, für lichte Querschnitte bis 280 mm mindestens 60 mm und für lichte Querschnitte bis 325 mm mindestens 62,5 mm betragen. Die maximale Höhe der Schachtelemente beträgt 1000 mm; die Geschosshöhe darf maximal 5000 mm betragen.

2.1.2 Versetzmittel

Die Klebeverbindungen der einzelnen Schachtelemente müssen mit Mörtel der Gruppe III oder Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2⁵ erfolgen und der Leistungserklärung Nr. 110201-04-EN998-2-T.

1	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung
2	LA90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN V 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine- Teil 4: Porenbetonsteine
4	DIN V 20000-404:2006-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2005-05
5	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauer Mörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2016

2.1.3 Deckenanschlusselement

Das Deckenanschlusselement entsprechend den Angaben der Anlage 4 besteht aus 0,6 mm dickem verzinktem Stahlblech oder aus 1,0 mm dickem Aluminium und stellt die Außenwandung der Abgasleitung im Aufstellraum dar.

2.1.4 Deckendurchführung

Zur Herstellung der Deckendurchführung wird eine Hülse aus 0,6 mm dicken verzinktem Stahlblech, in Verbindung mit einer 20 mm dicken Mineralfaserdämmschale entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 31.03.1999 verwandt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Außenschalen (Schächte) sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein der Formstücke muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T160 O00 LA90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind. Die Formstücke müssen vom Hersteller deutlich lesbar und dauerhaft mit der Angabe des Herstellers und Werk oder Werkkennzeichen gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen	bei jeder Lieferung	DIN EN 771-4 Anlagen 1 bis 6
2.1.2	Versetzmittel	Lieferangaben	bei jeder Lieferung	DIN 998-2
2.1.3	Deckenanschluss- element	Material	bei jeder Fertigung	Lieferangaben
2.1.4	Deckendurchfüh- rung	Übereinstimmungs- nachweis	bei jeder Lieferung	Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen	zweimal jährlich	DIN EN 771-4 Anlagen 1 bis 6
2.1.2	Versetzmittel	Lieferangaben		DIN 998-2
2.1.3	Deckenanschluss- element	Material		Lieferangaben
2.1.4	Deckendurchfüh- rung	Übereinstimmungs- nachweis		Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung der Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen zur Aufnahme von Abgasleitungen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN V 18160-1¹ soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

3.2 Bemessung

Für den Nachweis der Standsicherheit gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1¹ Abschnitt 13.

3.3 Ausführung.

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1¹. Die Schachtelemente dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Die Schächte sind aus Formstücken desselben Herstellers zu errichten.

Für die Anschlüsse der Feuerstätten sowie für die Reinigungsöffnungen dürfen nur besondere Formstücke verwendet werden. Dabei dürfen auch die notwendigen Öffnungen bauseits maßgenau aus den Formstücken ausgeschnitten werden. Verschlüsse für zunächst nicht benutzte Anschlüsse sind mitzuliefern und müssen den Anforderungen an die Formstücke entsprechen.

3.4 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

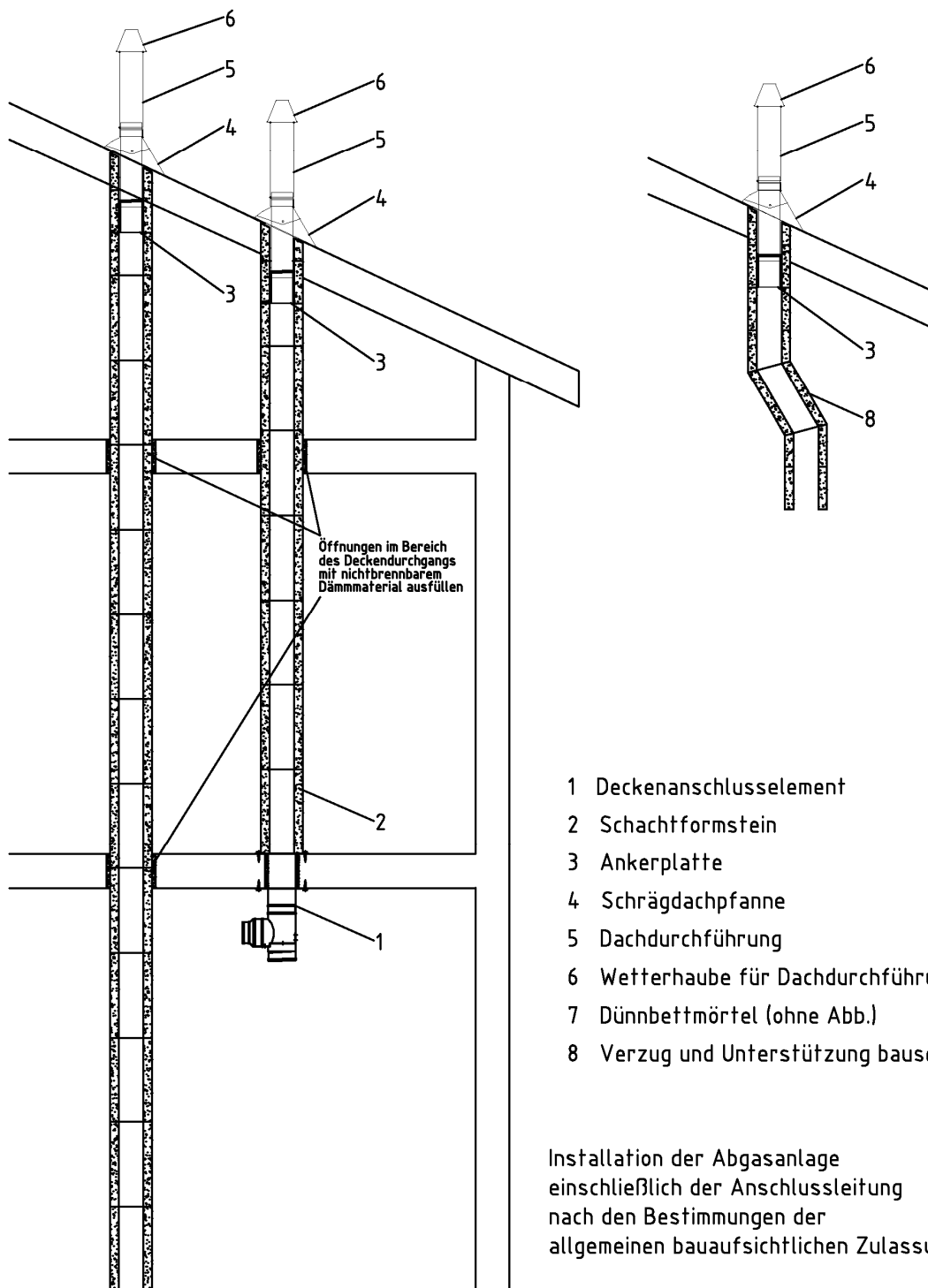
Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)⁶. Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 15 verwendet werden.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

⁶ Nach Landesrecht

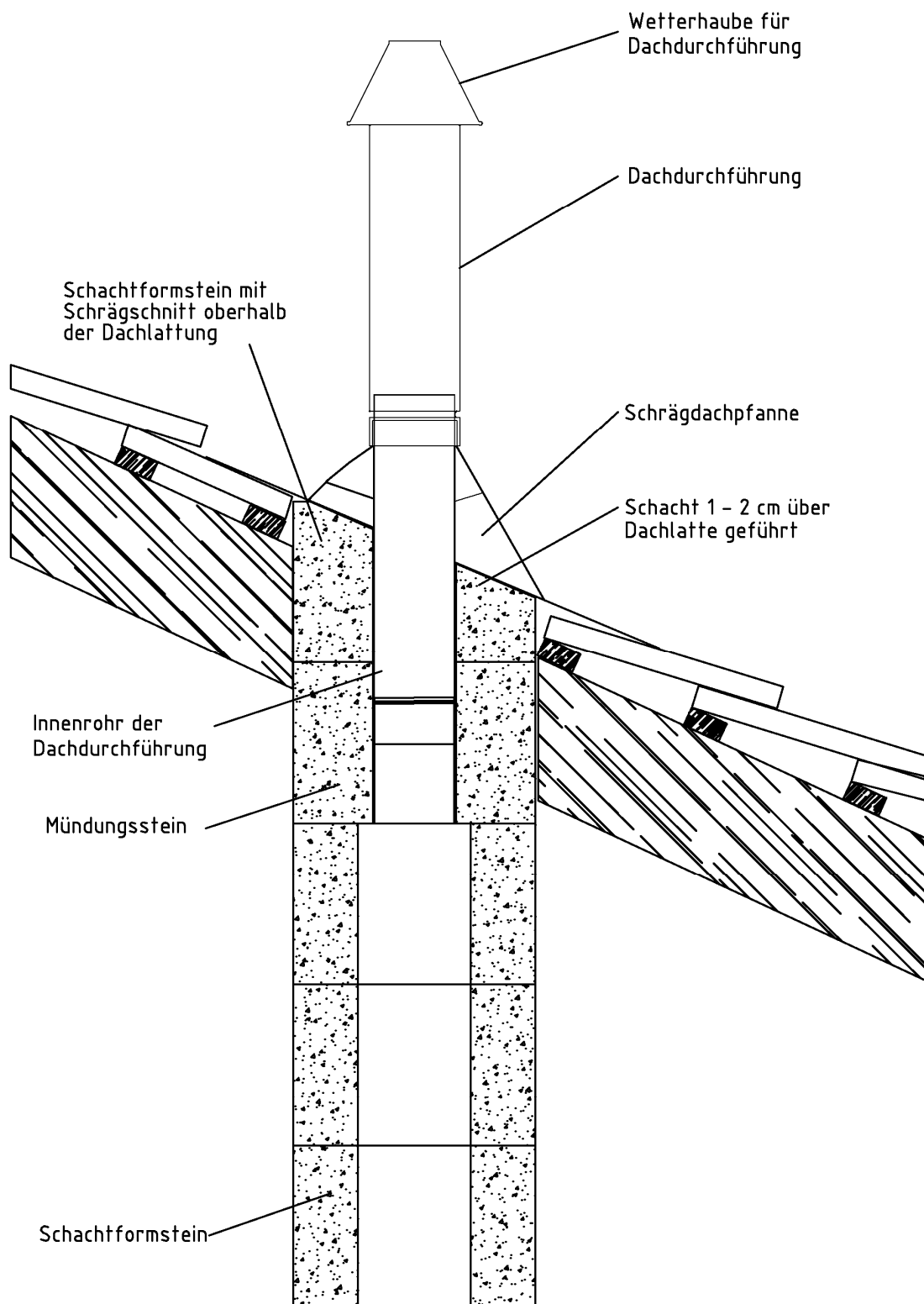
>> SKOBERNE - Schacht <<



Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Schacht für Abgasleitungen

Anlage 1

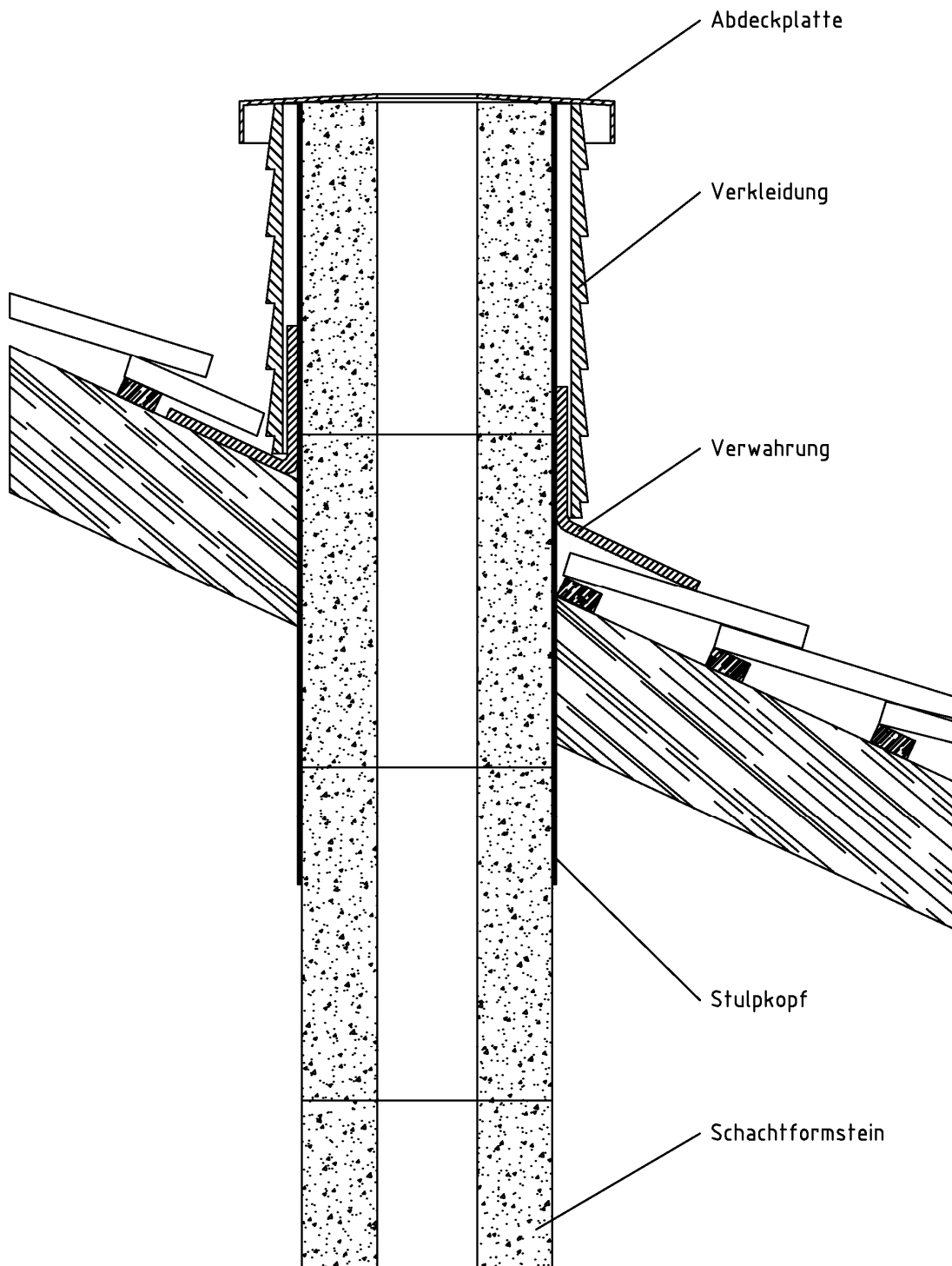


Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Schacht für Abgasleitungen Dachdurchführung Beispiel 1

Anlage 2

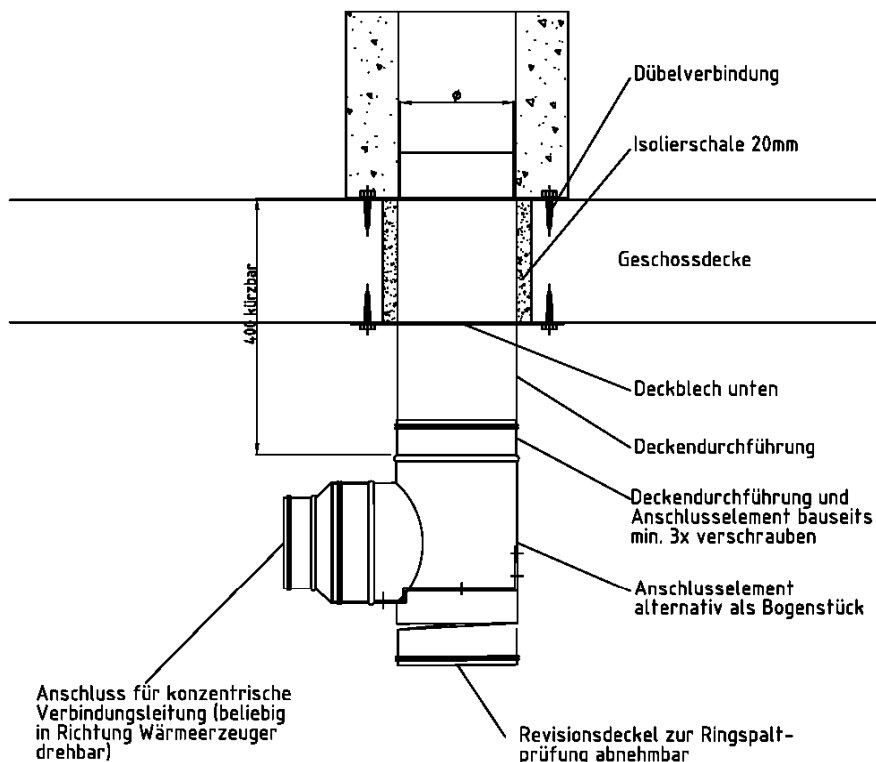
Abgasanlage: Dachdurchführung, Verlängerungen und Aufsätze
nach den Bestimmungen der Zulassung der Abgasanlage.



Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von
Abgasleitungen T160 O00 LA90

Schacht für Abgasleitungen – Dachdurchführung Beispiel 2

Anlage 3

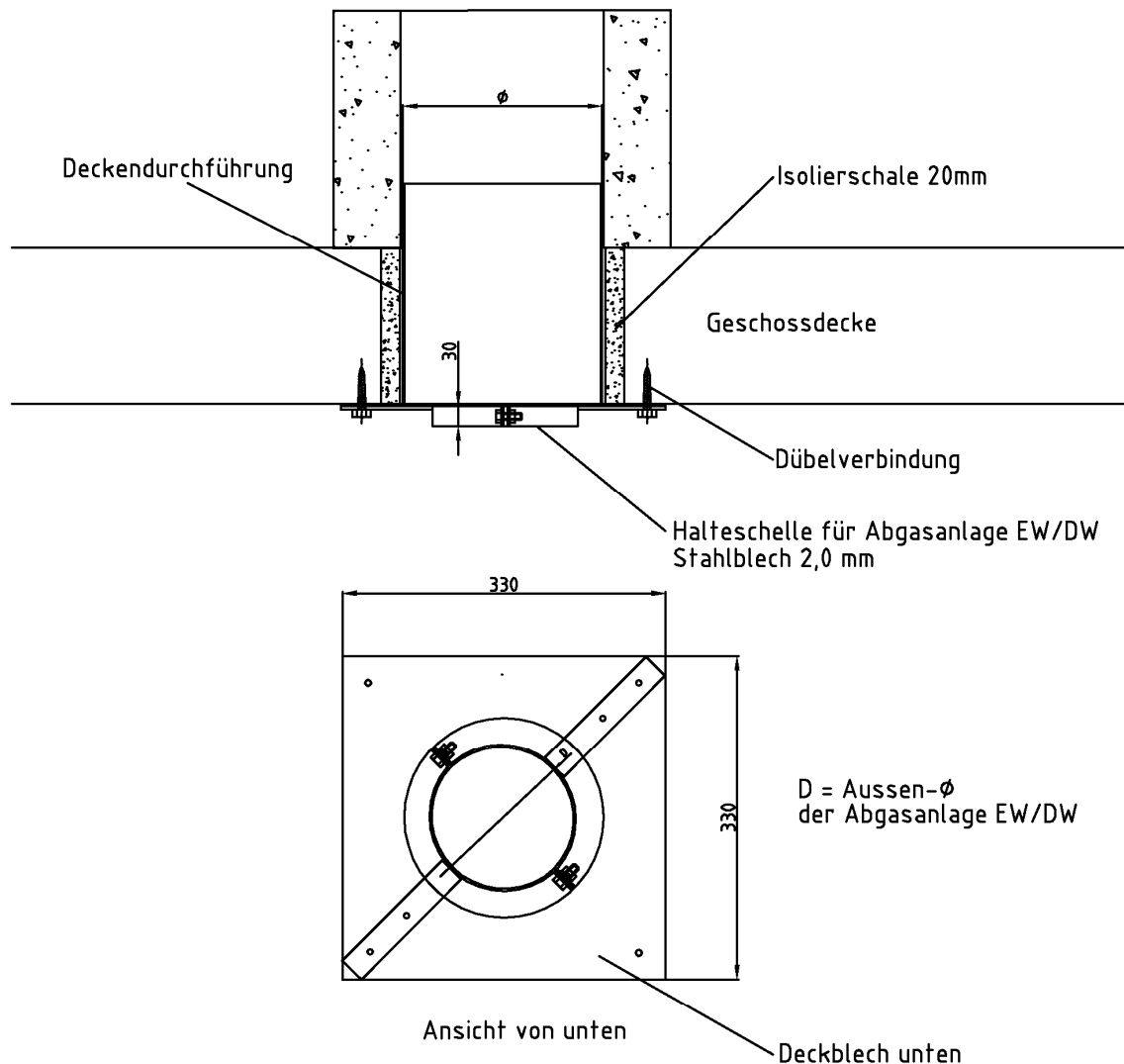


Deckendurchführung mit Anschlusselement
 für Schachtformstein bis \varnothing 210 mm

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Schacht für Abgasleitungen – Deckendurchführung mit Anschlusselement für Schachtformstein bis \varnothing 210 mm

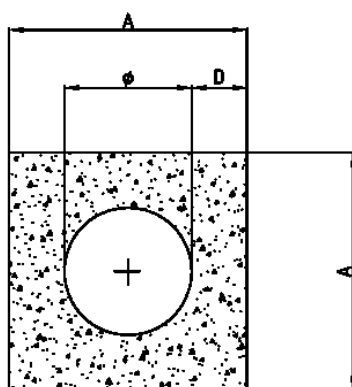
Anlage 4



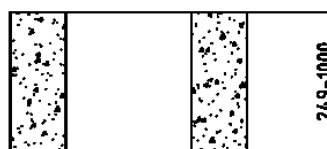
Deckendurchführung mit Halteschelle
 für Schachtformstein bis ϕ 210 mm

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90	Anlage 5
Schacht für Abgasleitungen – Deckendurchführung mit Halteschelle für Schachtformstein bis ϕ 210 mm	

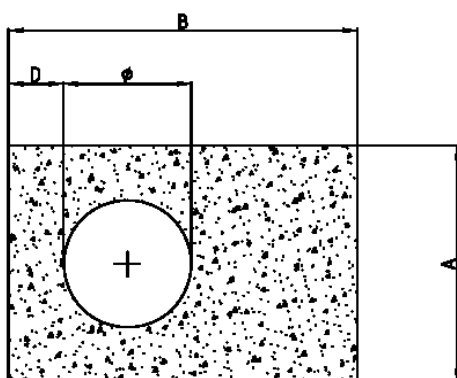
ϕ (mm)	A (mm)	D (mm)	Bemerkung
130	210	37.5	Schacht kann auf Decke oberhalb Wärmeerzeuger aufgebaut werden
155	240	42.5	
165	240	37.5	
210	300	45	
240	360	60	Schacht beginnt ab Kellerboden
250	400	75	
280	400	60	
325	450	62.5	



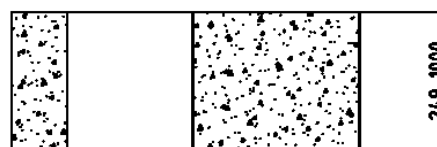
Die Formstücke können mit
Nut- und Federprofil ausgestattet sein.
Die Mindestwandstärke ist einzuhalten.



ϕ (mm)	A (mm)	B (mm)	D (mm)	
155	240	624	42.5	
165	240	624	37.5	
150	300	624	75	
150	360	332	105	
210	300	624	45	
210	360	332	75	



Die Formstücke können mit
Nut- und Federprofil ausgestattet sein.
Die Mindestwandstärke ist einzuhalten.



Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Schacht für Abgasleitungen – Formstücke und Abmaße

Anlage 6

Information für den Bauherrn

Erklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigelegt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Zulassungsnummer: Z-7.4-3433

Typ/Handelsname/Konstruktion: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: _____

(z.B. T160 N1 D 3 O00 LA 90)

Funktionsweise: _____

Verwendete Bauteile

Schachtelement: "Skoberne" nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung

Typ: Skoberne

Klassifizierung: T160 LA90 O00□

Innenschale/Abgasleitung: _____ nach Norm: _____

(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____

(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch _____

Der Standsicherheitsnachweis erfolgt durch/mit _____

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Beispiel für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Anlage 7